

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. Dezember 2020

**1238.**

**Stadtkanzlei, Erneuerungswahlen 2022 des Gemeinderats, des Stadtrats und des Stadtpräsidiums, der Notarinnen und Notare, der Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie der Kreisschulbehörden und deren Präsidien**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Im Jahr 2022 sind gemäss § 44 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) sowie § 23 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) die folgenden Erneuerungswahlen durchzuführen:

- Gemeinderat
- Stadtrat und Stadtpräsidium
- Betreibungsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner)
- Notarinnen und Notare (sofern keine stillen Wahlen möglich sind)
- Kreisschulbehörden (Mitglieder und Präsidien)
- Kirchenparlament und Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Zürich

Die Erneuerungswahlen von Gemeinderat, Stadtrat und Stadtpräsidium, Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie – sofern keine stillen Wahlen möglich sind – Notarinnen und Notaren werden gemäss bisheriger Praxis gleichzeitig durchgeführt.

Die Erneuerungswahlen der Kreisschulbehörden können erst nach der Erneuerungswahl des Gemeinderats stattfinden, weil der Sitzanspruch der Parteien in den Kreisschulbehörden von den Sitzzahlen im neugewählten Parlament abgeleitet wird (freiwilliger Proporz).

2022 fallen die Erneuerungswahlen von Kirchenparlament und Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Zürich erstmals in ein kommunales Wahljahr. Die Kirchenpflege hat informell die Absicht erklärt, diese Wahlen auf den 3. April 2022 anzusetzen.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR werden die Wahl- und Abstimmungstage so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt. Die Bundeskanzlei hat für das Jahr 2018 folgende Blanko-Abstimmungstermine festgelegt:

- 13. Februar 2022
- 15. Mai 2022
- 25. September 2022
- 27. November 2022

Der erste Wahlgang muss bei der Wahl von kommunalen Organen zwischen Januar und Juni stattfinden und darf (u. a.) nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag oder Pfingstsonntag gelegt werden (§ 44 Abs. 2 GPR i. V. m. § 58 Abs. 2 GPR).

## **3. Organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen**

Nebst den rechtlichen Rahmenbedingungen haben auch organisatorische Erfordernisse Einfluss auf die Festlegung des besagten Wahltermins:

- Zwischen zwei Urnengängen müssen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zustellfrist an die Stimmberechtigten mindestens fünf Wochen liegen, da unter allen Umständen zu vermeiden ist, dass sich gleichzeitig Unterlagen für zwei Urnengänge bei den Stimmberechtigten befinden. Der Versand der Unterlagen für den nächsten Urnengang ist also erst nach dem vorherigen Urnengang möglich.
- Zwischen einem ersten und einem zweiten Wahlgang müssen mindestens sieben Wochen liegen, da nach dem ersten Wahlgang die Frist für allfällige Wahlablehnungen (fünf Tage) abgewartet werden muss. Deshalb muss in diesem Fall nicht nur mit dem Versand zugewartet werden, sondern auch der Druck und die Verpackung der Unterlagen können erst nach Ablauf der Wahlablehnungsfrist erfolgen. Die Mindestfrist von drei Wochen für die Zustellung der Unterlagen an die Stimmberechtigten (§ 62 Abs. 1 GPR) ist auch bei zweiten Wahlgängen einzuhalten.
- Zwischen den Erneuerungswahlen des Gemeinderats und der Kreisschulbehörden müssen mindestens drei Monate liegen (Berechnung freiwilliger Parteiproporz aufgrund GR-Wahlergebnissen, 40-Tage-Frist und 7 Tage Nachfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge, Durchführung der interparteilichen Zusammenkünfte für die Nominierung der Kandidierenden usw.).
- Urnengänge sollten aus organisatorischen Gründen nicht innerhalb der Schulferien durchgeführt werden (2022: Sportferien 14.–25. Februar, Frühlingsferien 18.–29. April, Sommerferien 19. Juli–22. August).
- Die Durchführung von Wahlen und oder Abstimmungen ausserhalb der eidgenössischen und kantonalen Termine ist mit erheblichen Zusatzkosten verbunden.
- Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Präsidien der Kreisschulbehörden sollte nach Möglichkeit bzw. gemäss bisheriger Praxis noch vor den Sommerferien stattfinden, damit die Schulbehörden auf Schuljahresbeginn (2022: 22. August) konstituiert werden können.

#### **4. Fazit**

Aufgrund der Vorgaben des GPR und unter Berücksichtigung der vom Bund festgesetzten Blankotermine wird der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen für Gemeinderat und Stadtrat sowie die weiteren genannten Organe, mit Ausnahme der Kreisschulbehörden, am 13. Februar 2022 durchgeführt.

Für den ersten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Kreisschulbehörden ist der eidgenössische Blankotermin vom 15. Mai 2022 vorzusehen. Der Termin entspricht den Vorgaben des GPR und für die Umsetzung des freiwilligen Parteipropozes genügt der zeitliche Abstand zur Erneuerungswahl des Gemeinderats.

Für einen allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang für die Stadtrats- und Stadtpräsidiumswahlen bietet sich der 3. April 2022 an (gleichzeitige Durchführung mit den voraussichtlich an diesem Tag stattfindenden Erneuerungswahlen von Kirchenparlament und Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Zürich). Der erforderliche Abstand von sieben Wochen zum ersten Wahlgang wird eingehalten.

Allenfalls erforderliche zweite Wahlgänge für die Betriebsbeamtinnen und -beamten sowie Notarinnen und Notare können ebenfalls am 3. April 2022 durchgeführt werden, falls an diesem Datum ein zweiter Wahlgang für Stadtrat und/oder Stadtpräsidium stattfindet. Sollte hingegen kein zweiter Wahlgang für Stadtrat und/oder Stadtpräsidium erforderlich sein, soll für zweite Wahlgänge für die Betriebsbeamtinnen und -beamten sowie Notarinnen und Notare

trotz der am 3. April 2022 stattfindenden Erneuerungswahlen der Kirchgemeinde der eidgenössische Blankotermin vom 15. Mai 2022 genutzt werden.

Für allfällige zweite Wahlgänge für die Kreisschulbehörden bietet sich – mit einem Abstand von sieben Wochen zum ersten Wahlgang – der 3. Juli 2022 an. Um unnötige Kosten für einen zusätzlichen Urnengang zu vermeiden, soll von diesem Termin jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls das Präsidium nicht in allen Kreisschulbehörden im ersten Wahlgang besetzt werden kann. Der 3. Juli soll in diesem Fall auch für allfällige zweite Wahlgänge für die Mitglieder der Kreisschulbehörden genutzt werden. Können hingegen die Präsidien aller Kreisschulbehörden im ersten Wahlgang gewählt werden, jedoch nicht alle Mitglieder der Kreisschulbehörden, so sollen die zweiten Wahlgänge für die letzteren am eidgenössischen Blankotermin vom 25. September 2022 erfolgen.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderats für die Amtsdauer 2022–2026 wird am 13. Februar 2022 durchgeführt.
2. Die Erneuerungswahl der Mitglieder des Stadtrats und des Stadtpräsidiums für die Amtsdauer 2022–2026 wird am 13. Februar 2022 durchgeführt.
3. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang für die Mitglieder des Stadtrats und/oder des Stadtpräsidiums wird am 3. April 2022 durchgeführt.
4. Die Erneuerungswahl der Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) für die Amtsdauer 2022–2026 wird am 13. Februar 2022 durchgeführt.
5. Sofern keine stille Wahl zustande kommt, wird die Erneuerungswahl für Notarinnen und Notare für die Amtsdauer 2022–2026 am 13. Februar 2022 durchgeführt.
6. Allenfalls erforderliche zweite Wahlgänge für Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) sowie für Notarinnen und Notare werden am 3. April 2022 durchgeführt, sofern ein zweiter Wahlgang für Mitglieder des Stadtrats und/oder des Stadtpräsidiums stattfindet. Findet kein zweiter Wahlgang für Mitglieder des Stadtrats und/oder das Stadtpräsidium statt, finden diese zweiten Wahlgänge am 15. Mai 2022 statt.
7. Der erste Wahlgang für die Mitglieder und die Präsidien der Kreisschulbehörden für die Amtsdauer 2022–2026 wird am 15. Mai 2022 durchgeführt.
8. Allenfalls erforderliche zweite Wahlgänge für Mitglieder und Präsidien der Kreisschulbehörden werden am 3. Juli 2022 durchgeführt, sofern nicht alle Präsidien im ersten Wahlgang gewählt werden können. Können hingegen sämtliche Präsidien im ersten Wahlgang vom 15. Mai gewählt werden, werden allenfalls erforderliche zweite Wahlgänge für Mitglieder der Kreisschulbehörden am 25. September 2022 durchgeführt.
9. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diese Anordnungen im Städtischen Amtsblatt zu publizieren sowie die politischen Parteien entsprechend zu informieren.
10. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz- sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stadtammann- und Betreibungsämter Zürich 1–12, die Stimmregisterzentrale, Organisation und Informatik, die Kreisschulbehörden, die Kreiswahlbürovorstände, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, das Notariat Zürich (Altstadt), das Notariat

Altstetten-Zürich, das Notariat Aussersihl-Zürich, das Notariat Enge-Zürich, das Notariat Fluntern-Zürich, das Notariat Höngg-Zürich, das Notariat Hottingen-Zürich, das Notariat Oerlikon-Zürich, das Notariat Riesbach-Zürich, das Notariat Unterstrass-Zürich, das Notariat Wiedikon-Zürich, die reformierte Kirchgemeinde Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti